

Gemeinde Munkbrarup

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Erläuterungsbericht

Bearbeitet:

Arbeitsgemeinschaft

Groeneveld + Partner
Architekten + Ingenieure
~~Hafenstraße 12~~
24937 Flensburg
Tel. 0461-1 24 65
Fax 0461-1 24 66

Dipl.-Ing. J. U. M. Bheimer
Landschaftsarchitekt
Stuhrsallee 31
24937 Flensburg
Tel. 0461-90 90 355
Fax 0461-90 90 353

Dipl.-Ing. Barbara Bonin-Körkemeyer
Landschaftsarchitektin – Stadtplanerin
Rudolf-Diesel-Str. 15
Tel. 04662-3026

25917/Leck
Fax 04662-1034

1. Grundlagen

Die Gemeinde Munkbrarup im Amtsbereich Langballig (Kreis Schleswig-Flensburg) verfügt über einen Flächennutzungsplan. Es wurden bislang sechs Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt und zum Abschluß gebracht.

Die Gemeinde Munkbrarup verfügt ebenfalls über einen gemäß § 6. (3) LNatSchG festgestellten Landschaftsplan. Die Zielsetzungen dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes widersprechen nicht denen des Landschaftsplanes der Gemeinde Munkbrarup.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. IS. 2902,2903).

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfaßt bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen am östlichen Ortsrand der Ortslage Munkbrarup in einer Größe von ca. 0,5 ha. Diese liegen unmittelbar südlich der Straße Harkmoor und werden nach Westen durch die bestehende Bebauung „Zur Lücke“ begrenzt. Nach Osten schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an.

3. Planungserfordernis

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Altenpflegeheimes zu schaffen. Ein wesentlicher Teil der hierfür angedachten Flächen ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Lediglich der östlichste Teilbereich des hierfür vorgesehenen Grundstückes ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für diesen Teilbereich ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

4. Planungsziele- und Inhalte

Mit dieser 7. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde das Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Bereitstellung des benötigten Baulandes zur weiteren Ortsentwicklung zu schaffen. Mit der Überplanung der Fläche soll die durch die bisherige Bauleitplanung begonnene Siedlungserweiterung am östlichen Ortsrand in sinnvoller Weise fortgesetzt werden.

Dargestellt ist neben der Wohnbaufläche – W – (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB / § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) eine öffentliche Grünfläche entlang des derzeitigen Ortsrandes. Diese dient im Wesentlichen der Sicherung einer öffentlichen Fußwegverbindung und deren Grüneinbindung. Sie erhält die nähere Zweckbestimmung „Parkanlage“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB). Eine weitere Untergliederung der Wohnbaufläche sowie die Darstellung wohnergänzender Nutzungen (z.B. private Grünflächen etc.) erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht. Entscheidungen hierüber werden im Baugenehmigungsverfahren getroffen.

Es ist vorgesehen, die Altenwohnanlage über die Straße „Harkmoor“ zu erschließen. Diese ermöglicht sowohl eine Anbindung an das Ortszentrum als auch an die etwa 300 Meter entfernte „Nordstraße“ (B 199). Die weiteren technischen Einzelheiten der Anbindung werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

Anfallendes Schmutzwasser wird dem Schmutzwassernetz der Gemeinde Munkbrarup zugeführt und in der gemeindlichen Kläranlage behandelt. Das Oberflächenwasser wird über die gemeindliche Regenwasserkanalisation in die Munkbrarup-Au eingeleitet. Die weiteren technischen Einzelheiten werden im Baugenehmigungsverfahren in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde und dem Wasser- und Bodenverband Munkbrarupau-Schwennau konkretisiert.

Archäologische Schutzobjekte und Baudenkmäler sind im Planungsgebiet und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden.

5. Natur und Landschaft

Der festgestellte Landschaftsplan der Gemeinde Munkbrarup stellt den Bereich großflächig als potentielle Baufläche dar. Der durch diese Flächennutzungsplan-Änderung vorbereitete Eingriff in die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Landschaftsbild sowie weitere Schutzgüter ist aufgrund der o.g. Gründe (Bereitstellung von Bauland) nicht vermeidbar. Gemäß der Ermittlung, Abwägung und Darstellung im Landschaftsplan stellt sich allerdings der östliche Ortsrand Munkbrarups als der Bereich mit der vergleichsweise geringsten Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen durch bauliche Nutzungen dar. Demgegenüber bildet das Tal der Munkbrarup-Au nach Westen und nach Norden als Eignungsbereich für den Biotopverbund eine klare Zäsur für die weitere Ortsentwicklung.

Der im Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes vorhandene straßenbegleitende Knickabschnitt hat Bestandsschutz nach § 15b LNatSchG und ist entsprechend zu erhalten. Weitergehende Fragen zur Eingriffsminimierung sowie zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe und deren Zuordnung werden im Baugenehmigungsverfahren geregelt. Hierbei ist das Gebot der Eingriffsminimierung der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft zu beachten und zu sichern. Gemäß § 15a LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope sind im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes nicht vorhanden.

Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 8. August 2001 gebilligt.

Munkbrarup, den 11. 9. 2001

